

Satzung

Schwimmclub Poseidon Berlin e.V.

§ 1 NAME, SITZ, EINTRAGUNG UND GESCHÄFTSJAHR

1. Der am 06. Juli 1886 in Berlin gegründete Verein führt den Namen „Schwimmclub Poseidon Berlin e.V.“
2. Sitz des Vereins ist Berlin.
3. Der Verein ist im Vereinsregister des Amtsgerichtes Berlin-Charlottenburg unter der Registernummer VR 874 B eingetragen.
4. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 ZWECK DES VEREINS

1. Zweck des Vereins ist
 - a) Die Pflege und Förderung des Amateursports auf breiter Grundlage, insbesondere des Schwimmsports, aber auch anderer Sportarten.
 - b) Der Verein fördert den Leistungs-, Breiten-, Freizeit-, und Gesundheitssport in allen Altersstufen.
 - c) Der Verein bezweckt die Pflege und Förderung der allgemeinen Kinder- und Jugendarbeit.
2. Der Vereinzweck wird erreicht durch:
 - a) Das Abhalten von regelmäßigen Trainingsstunden
 - b) Die Durchführung eines Trainings-, Übungs- und Ausbildungsbetriebes für alle Bereiche und Altersklassen.
 - c) Die Teilnahme und Beteiligung an Vereinsveranstaltungen und Wettkämpfen.

§ 3 GEMEINNÜTZIGKEIT UND GRUNDSÄTZE DER TÄTIGKEITEN

1. Der Verein verfolgt im Rahmen von § 2 dieser Satzung ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung, und zwar durch Ausübung des Sports.
2. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Alle Mittel des Vereins dürfen nur zu satzungsgemäßen Zwecken verwendet werden.
4. Die Mitglieder erhalten in Ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Keine Person darf durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
5. Ausscheidende Mitglieder haben gegen den Verein keine Ansprüche auf Zahlung des Wertes einer Anteils am Vereinsvermögen.
6. Der Verein räumt allen Bevölkerungsgruppen gleiche Rechte und gleichen Zugang zu allen Ämtern ein. Er fördert eine gleichberechtigte Teilhabe aller Menschen im organisierten Sport, wahrt den Grundsatz parteipolitischer sowie konfessioneller Neutralität und vertritt die Grundsätze religiöser, ethnischer und weltanschaulicher Toleranz. Er verurteilt rassistische, verfassungs- und fremdenfeindliche Bestrebungen. Er tritt allen extremistischen Bestrebungen

entschieden entgegen und bietet nur solchen Personen die Mitgliedschaft an, die sich zu freiheitlich demokratischen Grundsätzen bekennen.

7. Der Verein tritt jeglicher Diskriminierung – insbesondere aufgrund von Geschlecht, geschlechtlicher Identität, sexueller Identität, Geschlechtsausdruck, körperlicher Merkmale, gesellschaftlicher Stellung, sozialer Herkunft, physischer/psychischer Einschränkung oder Behinderung, Staatsangehörigkeit, ethnischer Zugehörigkeit oder Herkunft, Religion, Weltanschauung sowie Alter – entschieden und aktiv entgegen.
8. Der Verein verurteilt jegliche Form von Gewalt, unabhängig davon, ob sie körperlicher, seelischer oder sexualisierter Art ist. Er stellt sich zur Aufgabe, Maßnahmen zum Schutz der Kinder, Jugendlichen und Erwachsenen vor jeder Art von Gewalt zu initiieren.

§ 4 VERBANDSMITGLIEDSCHAFT

1. Der Verein als Gründungsmitglied des Deutschen Schwimmverbandes ist Mitglied des Berliner Schwimmverbandes, der Deutschen Olympischen Gesellschaft, der DLRG, des Bezirkssportbundes Charlottenburg-Wilmersdorf, sowie des Landessportbundes Berlin.
2. Der Verein erkennt die Satzungen, Ordnungen und Wettkampfbestimmungen der Organisationen gem. Abs. 1 als verbindlich an.
3. Die Mitglieder des Vereins unterwerfen sich durch ihren Beitritt zum Verein den Satzungen, Ordnungen und Wettkampfbestimmungen der vorgenannten Organisationen. Soweit danach Verbandsrecht zwingend ist, überträgt der Verein seine Ordnungsgewalt auf diese Organisationen.

§ 5 SATZUNGSÄNDERUNGEN

1. Über Satzungsänderungen entscheidet die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 2/3 der abgegebenen gültigen Stimmen.
2. Über Änderungen des Vereinszweckes entscheidet die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 2/3 der abgegebenen gültigen Stimmen.

§ 6 MITGLIEDSCHAFT

1. Mitglied des Vereins können nur natürliche Personen werden.
2. Der Verein besteht aus
 - a) erwachsenen Mitgliedern nach Vollendung des 18. Lebensjahres
 - b) Jugendmitgliedern bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres
 - c) außerordentlichen Mitgliedern
- d) Ehrenmitgliedern
3. Außerordentliche Mitglieder sind die passiven und/oder fördernden Mitglieder des Vereins.
4. Auf Vorschlag des Gesamtvorstandes kann die Mitgliederversammlung Personen, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben, zu Ehrenmitgliedern ernennen. Hierzu zählt auch der/die Ehrenvorsitzende.
5. Auf Antrag kann ein Mitglied das Ruhen seiner Mitgliedschaft schriftlich beim Gesamtvorstand beantragen. Dies kann insbesondere erfolgen bei längeren Abwesenheiten (z.B. beruflicher Art, Ableistung des Wehrdienstes etc.) oder auf Grund besonderer

persönlicher und/oder familiärer Gründe. Während des Ruhens der Mitgliedschaft sind die Mitgliedschaftsrechte und -pflichten ausgesetzt.

§ 7 ERWERB DER MITGLIEDSCHAFT, RECHTE UND PFLICHTEN

1. Die Mitgliedschaft ist schriftlich unter Anerkennung der Vereinssatzung zu beantragen. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.
2. Das Aufnahmegeruch eines beschränkt Geschäftsfähigen oder Geschäftsunfähigen ist von den gesetzlichen Vertretern zu stellen.
3. Das Mitglied erhält eine schriftliche Aufnahmebestätigung.
4. Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht.
5. Die Mitglieder sind berechtigt, im Rahmen des Vereinszweckes am Sportbetrieb und an den Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.
6. Alle Mitglieder sind verpflichtet, sich entsprechend der Satzung, den weiteren Ordnungen des Vereins sowie den Beschlüssen der Mitgliederversammlungen zu verhalten.
7. Die Mitglieder sind zur Entrichtung von Beiträgen und Umlagen für den Verein verpflichtet. Die Höhe dieser Beiträge und Umlagen beschließt die Mitgliederversammlung.
8. Der Vorstand wird ermächtigt, Beiträge auf begründeten Antrag zu stunden, zu ermäßigen oder zu erlassen.
9. Ehrenmitglieder besitzen Stimmrecht und sind von der Entrichtung von Beiträgen befreit.

§ 8 VERLUST DER MITGLIEDSCHAFT

1. Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Tod oder Ausschluss aus dem Verein. Die Austrittserklärung ist in Textform an den Vorstand zu richten.
2. Der Austritt ist nur zum Schluss eines Kalendervierteljahres unter Einhaltung einer Frist von 4 Wochen zulässig.
3. Ein Mitglied kann nach vorheriger Anhörung vom Gesamtvorstand aus dem Verein ausgeschlossen werden:
 - a) wegen erheblicher Nichterfüllung satzungsgemäßer Verpflichtungen;
 - b) wegen Zahlungsrückstand mit Beiträgen von mehr als einem Jahresbeitrag trotz Mahnung;
 - c) wegen eines schweren Verstoßes gegen die Interessen des Vereins oder groben unsportlichen Verhaltens;
 - d) wegen unehrenhafter Handlungen.
4. Der gesamte Vorstand entscheidet mit einer 2/3 Mehrheit.
5. Der Ausschließungsbeschluss wird sofort mit Beschlussfassung wirksam.
6. Der Beschluss des Vorstandes ist dem Mitglied schriftlich mit Begründung per Einschreiben/Rückschein mitzuteilen.
7. Gegen den Ausschließungsbeschluss steht dem betroffenen Mitglied das Rechtsmittel der Beschwerde zu. Sie ist zu begründen und innerhalb von 2 Wochen schriftlich an den Vereinsvorstand zu richten. Die Beschwerde hat keine aufhebende Wirkung.
8. Über die Beschwerde entscheidet das Schiedsgericht.
9. Der Weg zu den ordentlichen Gerichten bleibt unberührt.

§ 9 SCHIEDSGERICHT, MASSREGELUNGEN

1. Das Schiedsgericht wird von der Mitgliederversammlung gewählt. Es besteht aus:
 1. dem/der Vorsitzenden,
 2. zwei Beisitzern
 3. einem stellv. Beisitzer
2. Es entscheidet bei Streitigkeiten unter Mitgliedern sowie über Beschwerden von Mitgliedern gegen einen Ausschließungsbeschluss.
3. Mitglied des Schiedsgerichtes kann nicht werden, wer in Vorstandämter gewählt worden ist.
4. Ein Mitglied des Schiedsgerichts kann nicht mitwirken, wenn es an der zur Erledigung anstehenden Angelegenheit persönlich beteiligt ist.
5. Die Entscheidung des Schiedsgerichts ist – vorbehaltlich des Weges zu den ordentlichen Gerichten – endgültig. Die Entscheidung wird dem Vorstand zur weiteren Veranlassung übergeben.
6. Gegen Mitglieder, die gegen die Satzung oder die Anordnungen des Gesamtvorstandes und/oder der Abteilungen verstößen, können nach vorheriger Anhörung vom Gesamtvorstand folgende Maßnahmen verhängt werden:
 - a) Verweis
 - b) zeitlich begrenztes Verbot der Teilnahme am Sportbetrieb und den Veranstaltungen des Vereins
 - c) Ausschluss aus dem Verein.

Der Bescheid über die Maßregelung ist dem Vereinsmitglied per Einschreiben/Rückschein zuzustellen.

§ 10 STIMMRECHT UND WÄHLBARKEIT

1. Stimmberrechtigt sind alle erwachsenen Mitglieder ab dem vollendeten 18. Lebensjahr.
2. Mitglieder, denen kein Stimmrecht zusteht, können an der Mitgliederversammlung, den Abteilungsversammlungen, und der Jugendversammlung als Gäste jederzeit teilnehmen.
3. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden.
4. Gewählt werden können alle volljährigen und vollgeschäftsfähigen Mitglieder des Vereins.

§ 11 VEREINSORGANE

Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand.

Die Mitgliederversammlung kann die Bildung weiterer Vereinsorgane oder Gremien beschließen.

§ 12 MITGLIEDERVERSAMMLUNG

1. Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung
2. Eine ordentliche Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung) findet in jedem Jahr statt.
3. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist innerhalb einer Frist von 14 Tagen mit entsprechender Tagesordnung einzuberufen, wenn es

- a) der Vorstand beschließt
oder
 - b) ein Zehntel der Mitglieder schriftlich beim Vorsitzenden beantragt hat.
4. Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt schriftlich durch den Vorstand. Zwischen dem Tage der Veröffentlichung der Einberufung (Einladung) und dem Termin der Versammlung muss eine Frist von mindestens 14 Tagen liegen. In den Vereinsaushängekästen soll auf die Mitgliederversammlung jeweils besonders hingewiesen werden.
5. Mit der Einberufung der ordentlichen Mitgliederversammlung ist die Tagesordnung mitzuteilen. Diese muss folgende Punkte enthalten:
- a) Bericht des Vorstandes
 - b) Kassenbericht und Bericht der Kassenprüfer
 - c) Entlastung des Vorstandes
 - d) Wahlen, soweit diese erforderlich sind
 - e) Beschlussfassung über vorliegende Anträge
 - f) Festsetzung der Mitgliedsbeiträge und außerordentlichen Beiträge
 - g) Genehmigung des Haushaltsplanes.
6. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
7. Bei Beschlüssen und Wahlen entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Stimmennhaltungen gelten als nicht abgegeben. Stimmengleichheit bedeutet Ablehnung.
8. Anträge können gestellt werden von:
- a) jedem volljährigen Mitglied
 - b) dem Vorstand
 - c) den Ausschüssen und/oder Fachwarten
 - d) den Abteilungen.
9. Über Anträge, die nicht schon in der Tagesordnung verzeichnet sind, kann in der Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn diese Anträge mindestens 8 Tage vor der Versammlung schriftlich beim Vorsitzenden des Vereins eingegangen sind. Später eingehende Anträge dürfen in der Mitgliederversammlung nur behandelt werden, wenn eine Mehrheit von 2/3 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschließt, dass der Antrag als Dringlichkeitsantrag in die Tagesordnung aufgenommen wird. Dringlichkeitsanträge auf Änderung der Satzung sind ausgeschlossen.
10. Geheime Abstimmungen erfolgen nur, wenn mindestens 10 stimmberechtigte Mitglieder es beantragen.

§ 13 VORSTAND

1. Der Vorstand arbeitet
- a) als geschäftsführender Vorstand:
bestehend aus der/dem Vorsitzenden,
den zwei stellv. Vorsitzenden,
dem Schatzmeister
und der/dem Geschäftsführer(in)

- b) als Gesamtvorstand:
 bestehend aus dem geschäftsführenden Vorstand,
 den Fachwarten für Schwimmen, Wasserball, Kunstspringen,
 dem Vereinsjugendleiter,
 dem Breitensportwart,
 dem Masterssportwart,
 dem Vertreter für die Öffentlichkeitsarbeit,
 sowie den Vertretern des Casino-Ausschusses, der Abteilungen
 sowie des Ältestenrats.
2. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der/die Vorsitzende und seine/ihre zwei Stellvertreter(innen). Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Jede/r von ihnen ist allein vertretungsberechtigt. Im Sinne des Vereins darf der/die stellv. Vorsitzende seine/ihre Vertretungsmacht nur bei Verhinderung der/des 1. Vorsitzenden ausüben.
 3. Der Vereinsjugendleiter wird, unter Berücksichtigung der einschlägigen Bestimmungen dieser Satzung, der Geschäftsordnung und der Jugendordnung in einer gesondert einberufenen Versammlung oder durch Briefwahl von der Jugend des Vereins gewählt. Die Wahl des Jugendleiters wird durch die Mitgliederversammlung bestätigt.
 4. Der/die Vertreter(in) der Abteilungen wird von den Abteilungsleitern gewählt.
 5. Der Gesamtvorstand leitet den Verein. Seine Sitzungen werden von dem Vorsitzenden geleitet. Er tritt zusammen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert oder drei Vorstandsmitglieder es beantragen. Er ist beschlussfähig, wenn die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend ist. Sofern von der Mitgliederversammlung gewählte Stellvertreter an Sitzungen des Vorstandes teilnehmen, sind sie im Vertretungsfall stimmberechtigt. Er fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden, bzw. bei dessen Abwesenheit seines Stellvertreters. Beim Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes ohne von der Mitgliederversammlung gewählte Stellvertreter ist der Gesamtvorstand berechtigt, ein neues Mitglied kommissarisch bis zur nächsten Wahl zu berufen.
 6. Zu den Aufgaben des Gesamtvorstandes gehören
 - a) Die Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung und die Behandlung von Anregungen aus dem Kreise der Vereinsmitglieder, den Abteilungen sowie etwaig bestehender Ausschüsse
 - b) Die Bewilligung von Ausgaben
 - c) Aufnahme, Ausschluss und Maßregelung von Mitgliedern
 7. Der geschäftsführende Vorstand ist für Aufgaben zuständig, die auf Grund ihrer Dringlichkeit einer schnellen Erledigung bedürfen. Er erledigt außerdem Aufgaben, deren Behandlung durch den Gesamtvorstand nicht notwendig sind. Der Gesamtvorstand ist über die Tätigkeit des geschäftsführenden Vorstandes laufend zu informieren.
 8. Der Vorsitzende, seine zwei Stellvertreter, der/die Geschäftsführer(in) sowie der Vertreter für die Öffentlichkeitsarbeit haben das Recht, an allen Sitzungen der Abteilungen und Ausschüsse beratend teilzunehmen.

§ 13 a EHRENAMTLICHE FUNKTIONEN, VERGÜTUNGEN FÜR DIE VEREINSTÄTIGKEIT

1. Die Vereins- und Organämter zur Erfüllung des Vereinszwecks werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt.
2. Die Amtsinhaber sollen in aller Regel Vereinsmitglieder sein.

3. Zur Erfüllung von Vereinsaufgaben neben den in § 13 genannten Funktionen werden folgende Vereinsämter bestellt:
 - a) Leitung der Geschäftsstelle
 - b) Buchführung
 - c) Einlasskontrolle
 - d) Hallen- bzw. Beckenaufsicht
 - e) Internetauftritt
 - f) Kinderschutzbeauftragte/r

Die Bestellung dieser Ämter erfolgt durch den Vorstand.
4. Bei Bedarf können Vereinsämter im Rahmen der haushaltrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26a EstG ausgeübt werden.
5. Die Entscheidung über eine entgeltliche Vereinstätigkeit nach Abs. 2 trifft der Vorstand. Gleiches gilt für die Vertragsinhalte und Vertragsbeendigung.
6. Der Vorstand ist ermächtigt, Tätigkeiten für den Verein gegen Zahlung einer angemessenen Vergütung oder Aufwandsentschädigung zu beauftragen. Maßgebend ist die Haushaltslage des Vereins.
7. Zur Erledigung der Geschäftsführungsaufgaben und zur Führung der Geschäftsstelle ist der Vorstand ermächtigt, im Rahmen der haushaltrechtlichen Möglichkeiten hauptamtlich Beschäftigte anzustellen.
8. Im Übrigen haben die Mitglieder und Mitarbeiter des Vereins einen Aufwendungseratzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind. Hierzu gehören insbesondere Fahrtkosten, Reisekosten, Porto, Telefon usw.

§ 14 AUSSCHÜSSE

1. Für die Bereiche Öffentlichkeitsarbeit, sowie Fragen des Casinos werden Ausschüsse gebildet. Die Mitglieder dieser Ausschüsse werden von der Mitgliederversammlung gewählt. Sie sind Mitglieder des Gesamtvorstandes.
2. Zur Beratung der Mitgliederversammlung, des Vorstandes und anderer Organe in grundlegenden und bedeutsamen Angelegenheiten des Vereins wird von der Mitgliederversammlung ein Ältestenrat und ein Vorsitzender gewählt.
3. Der Gesamtvorstand kann bei Bedarf auch für sonstige Vereinsaufgaben Ausschüsse bilden, deren Mitglieder vom Gesamtvorstand berufen werden.
4. Die Sitzungen der Ausschüsse erfolgen nach Bedarf und werden durch den Geschäftsführer im Auftrag des zuständigen Vorsitzenden einberufen.

§ 15 ABTEILUNGEN

1. Für die im Verein betriebenen Sportarten bestehen Abteilungen oder werden im Bedarfsfall durch Beschluss des Gesamtvorstandes gegründet.
2. Die Abteilungen werden durch den Abteilungsleiter, seinen Stellvertreter und Mitarbeiter, denen feste Aufgaben übertragen werden, geleitet. Versammlungen werden nach Bedarf einberufen.

3. Abteilungsleiter, Stellvertreter und Mitarbeiter werden von den jeweiligen Abteilungsversammlungen gewählt. Für die Einberufung solcher Abteilungsversammlungen gelten die Einberufungsvorschriften des § 12 der Satzung entsprechend. Die Abteilungsleitung ist gegenüber den Organen des Vereins verantwortlich und auf Verlangen jederzeit zur Berichterstattung verpflichtet.
4. Die Abteilungen sind im Bedarfsfall berechtigt, zusätzlich zum Vereinsbeitrag einen Abteilungs- und Aufnahmebeitrag zu erheben. Die sich aus der Erhebung von Sonderbeiträgen ergebenen Kassenführung kann jederzeit vom Schatzmeister des Vereins geprüft werden. Die Erhebung eines Sonderbeitrages bedarf der vorherigen Zustimmung des Gesamtvorstandes.

§ 16 PROTOKOLLIERUNG DER BESCHLÜSSE

Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung, des Vorstandes, der Ausschüsse sowie der Jugend- und Abteilungsversammlung ist jeweils ein Protokoll anzufertigen, das vom Versammlungsleiter und dem von ihm bestimmten Protokollführer zu unterzeichnen ist.

§ 17 WAHLEN

Die Mitglieder des Vorstandes, die Abteilungsleiter, sowie die Kassenprüfer und Eigentumsverwalter werden auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Sie bleiben so lange im Amt, bis ein Nachfolger gewählt ist. Wiederwahl ist zulässig.

§ 18 KASSENPRÜFUNG

Die Kasse des Vereins sowie evtl. Kassen der Abteilungen werden in jedem Jahr durch zwei von der Mitgliederversammlung des Vereins gewählte Kassenprüfer überprüft. Die Kassenprüfer erstatten der Mitgliederversammlung einen Prüfungsbericht und beantragen bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte die Entlastung des Schatzmeisters.

§ 19 AUFLÖSUNG DES VEREINS

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Auf der Tagesordnung dieser Versammlung darf nur der Punkt „Auflösung des Vereins“ stehen.
2. Die Einberufung einer solchen Mitgliederversammlung darf nur erfolgen, wenn es
 - a) der Gesamtvorstand mit einer Mehrheit von 3/4 aller seiner Mitglieder beschlossen hat oder
 - b) von 2/3 der stimmberechtigten Mitglieder des Vereins schriftlich gefordert wurde.
3. Die Versammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 50 % der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Die Auflösung kann nur mit einer Mehrheit von 3/4 der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden. Die Abstimmung ist namentlich vorzunehmen. Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der Vorsitzende und die stellvertretenden Vorsitzenden gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren. Jeder von ihnen ist auch als Liquidator allein vertretungsberechtigt. Im Sinne des aufgelösten Vereins darf der stellvertretende Vorsitzende seine Vertretungsmacht nur bei Verhinderung der/des 1. Vorsitzenden ausüben.
4. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall des bisherigen Zweckes fällt sein Vermögen an die Deutsche Lebensrettungsgesellschaft, Landesverband Berlin, mit der Zweckbestimmung,

dass dieses Vermögen unmittelbar und ausschließlich zur Förderung des Sports verwendet werden darf.

Die vorstehende Satzung wurde von der Mitgliederversammlung genehmigt.

Die Richtigkeit und Vollständigkeit der geänderten Satzung (Änderungsdatum: 05.04.2025) wird gemäß § 71 Abs. 1 BGB hiermit versichert.

Berlin, den 05.04.2025

Sven Wittig

Vorstandsvorsitzender